



**TOP 23 DER TAGESORDNUNG**

**VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHES VERVIELFÄLTIGUNG UND  
VERBREITUNG**

Mitgliederversammlung 2024

# RÜCKLÄUFIGE ERTRÄGE FÜR PHYSISCHE TRÄGER SEIT ETWA 20 JAHREN

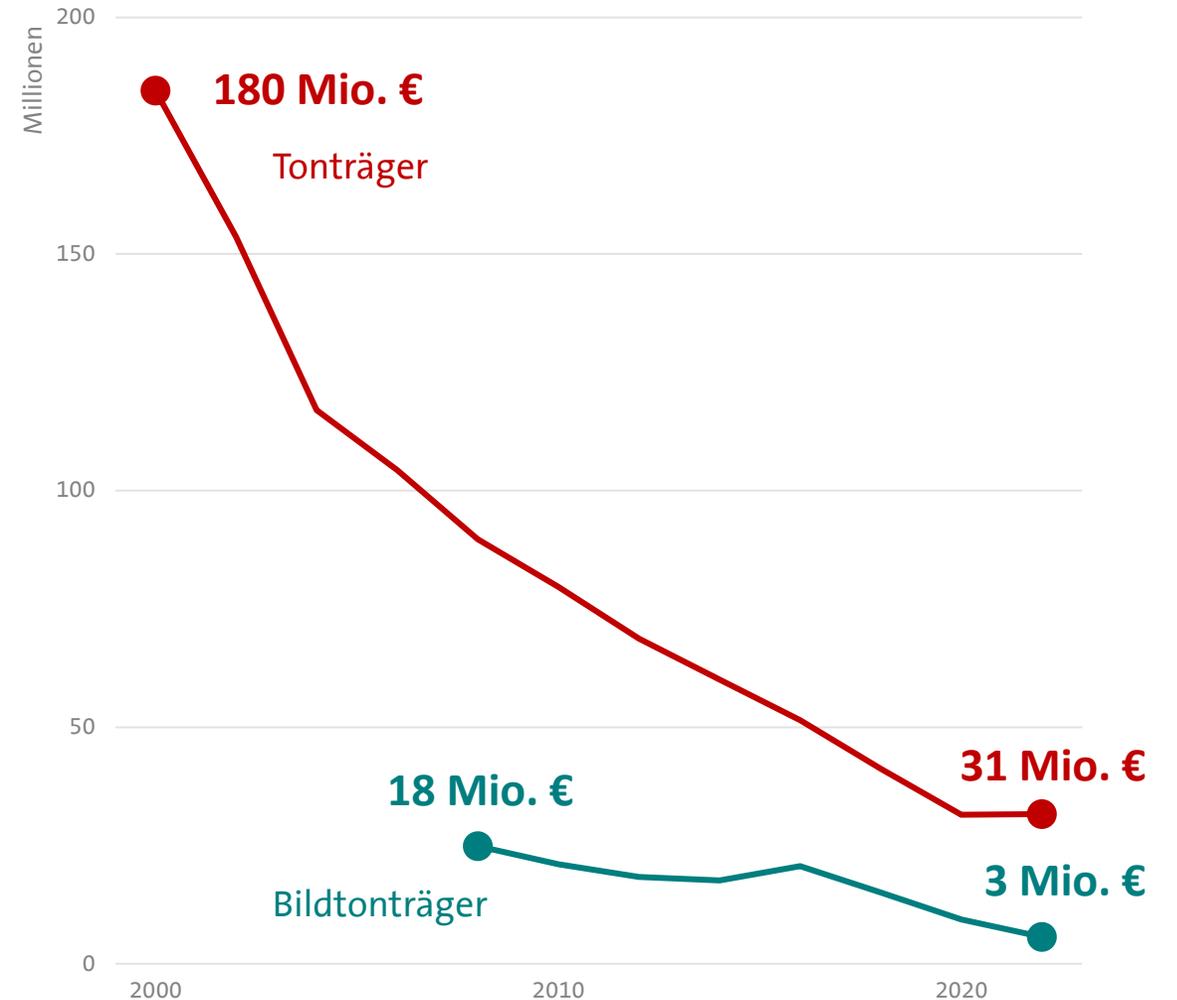
Der Tonträgermarkt war in den 1990er-Jahren eine der ertragsstärksten Säulen der GEMA.

Entsprechend bestehen in der GEMA **stark ausdifferenzierte Tarife** und **aufwändige Lizenzierungs- und Verteilungsprozesse**.

Mehr und mehr ersetzen Streamingdienste die physischen Träger, so dass nunmehr Handlungsbedarf besteht:



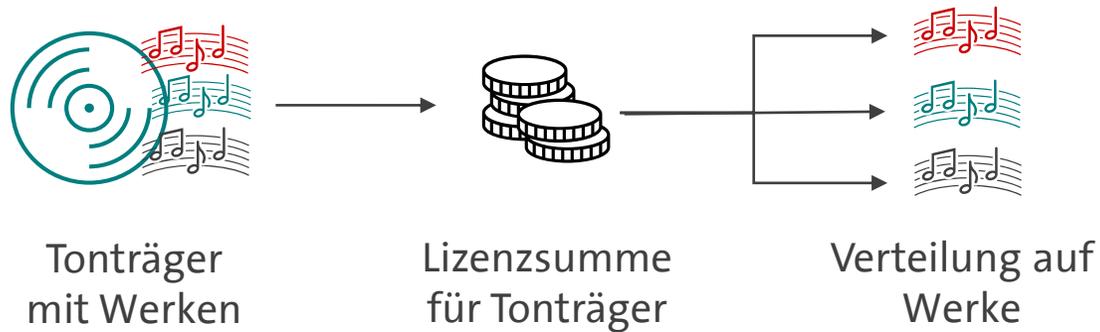
Ziel ist ein **in die Zukunft wirkendes, vereinfachtes Lizenz- und Verteilungsmodell, das wirtschaftlich angemessen und im Wettbewerb tragfähig ist.**



# VERTEILUNG IN NEUER SPARTE MT VR („MUSIK AUF TRÄGERN“)

Die Sparte **MT VR** ersetzt die bisherige Tonträger-sparte Phono VR.

Eine **Direktverteilung** ist weiterhin vorgesehen:



Die Lizenzentnahme für eine Tonträgerproduktion wird auf **die Werke genau dieses Trägers** verteilt, sofern sie im betreffenden Jahr bei mindestens 70,00 EUR liegt.



# STANDARDISIERTER VERARBEITUNGS- PROZESS BRINGT VEREINFACHUNG

Die geplante Änderung der Tarifstruktur sieht als Grundsatz eine **trägerbasierte, pauschale Lizenzierung** vor.

Hierbei sollen die bislang sehr heterogenen und in der Verarbeitung aufwändigen **Prozesse stark standardisiert** werden.

Die Informationen über **genutzte Werke** werden – soweit möglich – von **Drittanbietern** bezogen und erst bei der Verteilung berücksichtigt.

GEMA Mitglieder können zusätzlich Nutzungsdaten für ihre **eigenen Produktionen** übermitteln.

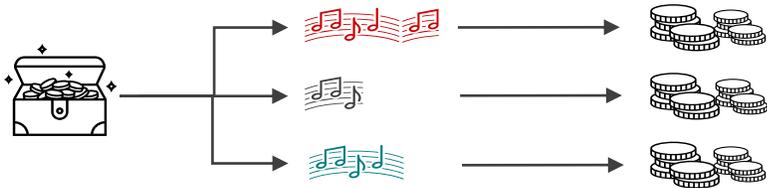


# NEUER GRUNDSATZ PRO RATA NUMERIS MIT BEFRISTETER AUSNAHME FÜR PRODUKTIONEN MIT ANHALTEND HOHEM VOLUMEN & MIT LANGEN TRACKS

## GRUNDSATZ „pro rata numeris“

- Im Grundsatz sollen die Einnahmen für einen Träger in Zukunft **gleichmäßig auf alle Werke** aufgeteilt.

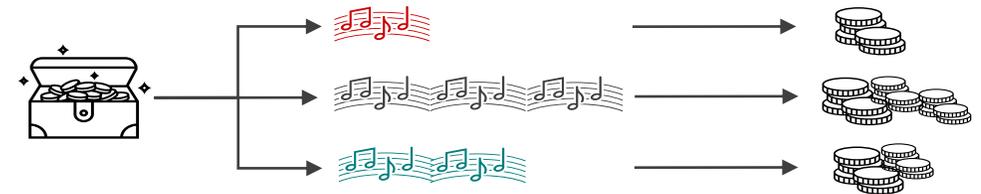
In anderen Verteilbereichen der GEMA ist dieses Procedere von jeher gängige Praxis.



Unabhängig von der Werklänge erhält jedes Werk auf einem Träger die gleiche Ausschüttungssumme.

## AUSNAHME\* „pro rata temporis“

- Ab 15.000 € Lizenzeneinnahmen pro Jahr** werden die Werklängen bei der Aufteilung der Einnahmen auf die einzelnen Werke weiter berücksichtigt.



- Die Berücksichtigung der Werklängen kann zudem für **Werke ab 6 Minuten** auf Tonträgern mit **mindestens 1.000 € Lizenzeneinnahmen** im Jahr beantragt werden.

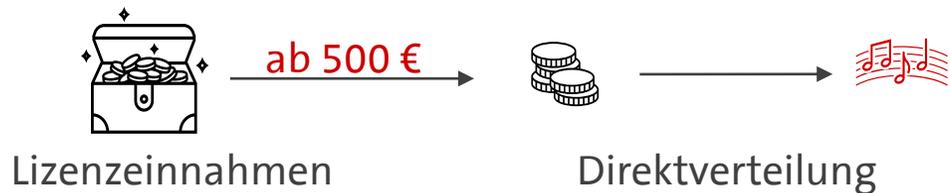
\* Die Ausnahmeregelung gilt befristet für die Verteilung der Geschäftsjahre 2025-2027

## VERTEILUNG IN NEUER SPARTE GT VR („GEMISCHTE INHALTE AUF TRÄGERN“)

Die Sparte **GT VR** ersetzt die im Volumen stark rückläufige bisherige Bildtonträgersparte BT VR.

Neben **klassischen Filmvideos** fallen unter diese Sparte weitere Träger, bei denen neben der Musik noch andere Inhalte im Vordergrund stehen, z.B. **Hörbücher und Hörspiele**.

Eine **Direktverteilung erfolgt ab 500 €** Lizenz-einnahmen pro Produkt und Jahr, für Hörbücher und Hörspiele unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bereits ab 300 €.



Die **übrigen Einnahmen** für Träger mit gemischten Inhalten fließen den entsprechenden **Streamingparten** zu.

